

1/5

Untere Denkmalbehörde

1/ Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Denkmalpflege-, Landschafts-
und Baukultur in Westfalen
Herrn Christian Hoebel
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

Planen und Bauen

Bauordnung

Herr Grüner

Zimmer 440

☎ (0 59 71) 9 39-437

Fax (0 59 71) 9 39-400

E-Mail ulrich.gruener@rheine.de

Aktenzeichen:

I-5.6-gr

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

17. Juni 2011

**Eintragung des Wasserturms auf dem Grundstück Hauenhorster Straße 189,
48432 Rheine in die Denkmalliste der Stadt Rheine
Ihr Antrag vom 11.03.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hoebel,

aufgrund Ihres o.g. Antrages teile ich Ihnen mit, dass die Stadt Rheine Ihre Auffassung nicht teilt, dass es sich bei dem Wasserturm der Deutschen Bahn um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW handelt. Aus diesem Grunde hat der gemäß § 23 Abs. 2 DSchG NRW für Denkmalangelegenheiten zuständige Bauausschuss des Rates der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 09.06.2011 die Einleitung eines förmlichen Eintragungsverfahrens abgelehnt.

Nach Auffassung der Stadt Rheine stellt der genannte Wasserturm der Deutschen Bahn kein Baudenkmal im Sinne des DSchG NRW dar, da es sich bei diesem Wasserturm um ein „Alltagsprodukt“ der Bahn in der Epoche der mit Dampfkraft betriebenen Lokomotiven handelt. Dieser Turm stellt weder eine technische Besonderheit noch ein architektonisch herausragendes Bauwerk dar. Es handelte sich vielmehr bis zur Elektrifizierung der Bahnstrecken um ein absolutes Standardbauwerk des Bahnbetriebes. Auch steht dieses Gebäude heute in keinem erkennbaren Zusammenhang mehr mit Bahnanlagen.

Aus den genannten Gründen hält die Stadt Rheine den Wasserturm nicht für ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG NRW, an dessen Erhalt und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

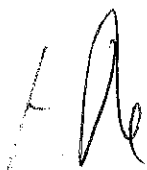
Selbstverständlich stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ku. ev.6.

Jan Kuhlmann
Erster Beigeordneter



21 Wv. 01.09.2021 (Reaktion LwC?)